

Nichtamtliche Lesefassung

Für die Richtigkeit der nichtamtlichen Lesefassung wird keine Gewähr übernommen.

Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die Veröffentlichungen der Ursprungsfassung der Benutzungs- und Entgeltordnung und deren Änderungen in den Amtsnachrichten bzw. auf der Homepage des Amtes (www.amt-ostufer-schweriner-see.de)

Titel: Benutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung gemeindlicher Räume in der Gemeinde Cambs

Rechtsgrundlage: Kommunalverfassung M-V
Kommunalabgabengesetz M-V

Die Lesefassung berücksichtigt:

Ursprungsfassung der Benutzungs- und Entgeltordnung vom 06.06.2011

1. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung gemeindlicher Räume in der Gemeinde Cambs vom 11.10.2013

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Benutzungs- und Entgeltordnung regelt die Benutzung der gemeindlichen Räume in der Gemeinde Cambs.
- (2) Es steht das Gemeindezentrum Cambs „Haus am Sportplatz“ mit Versammlungsraum, sanitären Einrichtungen und Küche in der Zeit von 08:00 Uhr bis 01:00 Uhr zur Verfügung.
- (3) Gleichzeitig regelt sie die Höhe der für die Nutzung zu zahlenden Entgelte.

§ 2

Benutzungsrecht

Die gemeindlichen Räume gemäß § 1 Abs. 2 stehen Privatpersonen, Parteien, Organisationen und Vereinen aus der Gemeinde Cambs für öffentliche und private Zwecke sowie dem Amt Ostufer Schweriner See und seinen Nachfolgeeinrichtungen zur Durchführung von Veranstaltungen zur Verfügung.

§ 3

Anmeldung, Übergabe, Übernahme

- (1) Die Benutzung des Gemeindezentrums ist bei dem Gemeindearbeiter anzumelden.
- (2) Gehen mehrere Anträge mit gleichem Veranstaltungsdatum ein, entscheidet die Reihenfolge des Antrageingangs.
Die Übergabe der Räume an den Veranstalter erfolgt durch den Gemeindearbeiter nach Nachweis der Entgeltentrichtung durch den Veranstalter. Die Übernahme erfolgt nach Abschluss der Inanspruchnahme durch den Gemeindearbeiter. Übernahme und Übergabe sind in einem Begleitbuch zu unterschreiben. Mit der Übernahme obliegen dem Veranstalter insbesondere die Verpflichtungen nach § 5 und die Haftungsbedingungen nach § 6. Sie erlöschen wieder nach Übergabe an den Gemeindearbeiter.

§ 4 Versagungsgründe

- (1) Die Benutzung der Gemeindlichen Räume kann versagt werden, insbesondere wenn
- a) die Benutzung der Einrichtung für den beabsichtigten Zeitraum bereits anderen zugesagt wurde,
 - b) keine Gewähr für eine ordnungsgemäße und pflegsame Benutzung der Räume und Einrichtungen besteht.

§ 5 Verpflichtungen des Veranstalters

- (1) Der Veranstalter hat sich vor Beginn der Veranstaltung von dem ordnungsgemäßen Zustand des zu nutzenden Raumes und der Nebenräume sowie des sich darin befindlichen Inventars zu überzeugen. Festgestellte Schäden sind dem Gemeindearbeiter mitzuteilen und im Begleitbuch zu dokumentieren.
- (2) Der Veranstalter hat die Räume und das sich darin befindliche Inventar schonend und pflegsam zu behandeln.
- (3) Nach Nutzung sind die Räume wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand, einschl. Reinigung, zu versetzen. Abfälle und Sondermüll sind durch den Veranstalter zu entsorgen.
- (4) Der Veranstalter hat den für Veranstaltungen geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu entsprechen. Dies gilt insbesondere für den Lärmschutz sowie die Einholung von notwendigen Genehmigungen.

§ 6 Haftung

- (1) Der Veranstalter und die Besucher haben sich in den gemeindlichen Räumen so zu verhalten, dass Dritte nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt werden.
- (2) Der Veranstalter ist für Schäden jeglicher Art verantwortlich, die durch die Benutzung verursacht werden.
- (3) Für Schäden an Personen oder Sachen der Benutzer und Besucher, soweit diese nicht durch schuldhafte Verletzung von Pflichten der Gemeinde in Bezug auf die Gewährleistung der Verkehrs- und Betriebssicherheit des Nutzungsgegenstandes zurückgehen sowie für abhanden gekommene Kleidung, Wertsachen, Gegenstände u. ä., übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

§ 7 Entgelt, Entgelthöhe

- (1) Für die Nutzung der gemeindlichen Räume ist ein Entgelt entsprechend der Anlage dieser Benutzungs- und Entgeltordnung zu entrichten.
- (2) Eine Ermäßigung kann aus Gründen des öffentlichen Wohls durch die Gemeinde Cambs gewährt werden. Hierüber entscheidet der Bürgermeister im Einvernehmen mit der Gemeindevertretung.
- (3) Das Nutzungsentgelt ist vor Nutzungsbeginn unter Angabe des Verwendungszweckes und des Nutzers für die Gemeinde Cambs entweder auf das Konto des Amtes Ostufer Schweriner See Konto-Nr. 32 11 290, BLZ 230 641 07 bei der Raiffeisenbank Büchen-Crivitz oder bar in der Amtsverwaltung Rampe (Bürgerbüro) einzuzahlen.

§ 8 Inkrafttreten

Die Ursprungsfassung der Benutzungs- und Entgeltordnung trat am 24.06.2011 in Kraft.
Die 1. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung trat am 15.11.2013 in Kraft.

Anlage

zur Benutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung gemeindlicher Räume in der Gemeinde Cambs
(Gemeindezentrum Cambs „Haus am Sportplatz“)

<u>Nutzer</u>	<u>Entgelt</u>
1. Bürger der Gemeinde für private Anlässe	10,00 €/Std. bzw. 75,00 €/Tag
2.1. ortsansässige Organisationen, gemeinnützige Vereine, Parteien für	
2.1.1. Partei- und Vereinsarbeit	frei
2.1.2. Veranstaltungen mit öffentlichem Charakter (Eintritt wird erhoben)	10,00 €/Std. bzw. 75,00 €/Tag
3. Veranstaltungen des Amtes Ostufer Schweriner See und seiner Nachfolgeeinrichtungen (Schule, Hort)	frei

